

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 5

DIENSTAG, DEN 19. JANUAR

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	109	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	120
Änderung der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft	109	Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Neustadt – Peterstraße –	120
Änderung der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft	109	Absenkung des Wasserstandes in der Bille und ihren Kanälen	120
Widerruf für den Frühlingsdom 2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg	110	Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Vogt-Wells-Kamp –	120
Allgemeinverfügung zur Führung ausländischer Hochschulgrade gemäß §69 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes	110	Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Waldvogteiweg –	120
Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung der Gebäudehülle, die Energieberatung und die Verwendung von Holz beim Neubau von Nichtwohngebäuden	111	Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Pannerweg)	121

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 27. Januar 2021, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 19. Januar 2021

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 109

Änderung der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2020 mit Annahme der Drucksache 22/2416 folgenden Beschluss gefasst:

In § 8 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2020 (Amtl. Anz. S. 518), zuletzt geändert am 11. November 2020 (Amtl. Anz. S. 2357), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für an die Bürgerschaft herangetragene Begehren, Gremien oder Ämter zu besetzen oder Vorschläge zu deren Besetzung zu unterbreiten, für die § 8 Absatz 1 Nummer 1 mangels eines gesetzlich bestimmten Wahlrechts keine Anwendung findet, gilt § 8 Absatz 1 Nummer 1 entsprechend. Besteht im Ältestenrat kein Einvernehmen hinsichtlich eines Verfahrens der Mitteilung des Ergebnisses nach Satz 1 durch die Präsidentin oder den Präsidenten, werden

auf Grund des Vorschlagsrechts entsprechend § 8 Absatz 1 Nummer 1 Wahlen durchgeführt.“

Hamburg, den 11. Januar 2021

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 109

Änderung der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2020 mit Annahme der Drucksache 22/2432 folgenden Beschluss gefasst:

Die Anordnung der zeitlich befristeten Geltung des § 57a und § 60a der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 1. April 2020 (Amtl. Anz. S. 518), zuletzt geändert am 11. November 2020 (Amtl. Anz. S. 2357), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gemäß Ziffer 3 des Beschlusses vom 24. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1257) wird aufgehoben. § 57a und § 60a der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2021

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 109

Widerruf für den Frühlingsdom 2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Festsetzung der Veranstaltung „Hamburger Frühlingsdom 2021“, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger vom 28. Februar 2020, wird aufgehoben.

Hamburg, den 13. Januar 2021

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 110

Allgemeinverfügung zur Führung ausländischer Hochschulgrade gemäß § 69 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund von § 69 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke die nachstehende Verfügung getroffen:

§ 1

(1) Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG in der Form, in der sie verliehen wurden (Originalform), ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der in den in Absatz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurde, kann unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 HmbHG in der Form, in der er verliehen wurde (Originalform), ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nach § 69 Absatz 3 HmbHG für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(4) Inhaberinnen bzw. Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren vergeben werden (sogenannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master, 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

(5) Inhaberinnen bzw. Inhaber von folgenden Doktorgraden

Russland:

„kandidat biologiceskich nauk“

„kandidat chimiceskich nauk“

„kandidat farmacevticeskich nauk“

„kandidat filologiceskich nauk“

„kandidat fiziko-matematiceskich nauk“

„kandidat geograficeskich nauk“

„kandidat geologo-mineralogiceskich nauk“

„kandidat iskusstvovedenija“

„kandidat medicinskich nauk“

„kandidat nauk“ (architektura)

„kandidat psihologiceskich nauk“

„kandidat selskochozjajstvennych nauk“

„kandidat techniceskich nauk“

„kandidat veterinarnych nauk“

können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Angabe der verleihenden Institution führen.

(6) Inhaberinnen bzw. Inhaber von folgenden Doktorgraden

1. Australien:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

2. Israel:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

3. Japan:

„Doctor of ...“ (hakushi...),

4. Kanada:

„Doctor of Philosophy“ – Abkürzung: „Ph.D.“,

5. Vereinigtes Königreich:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

6. Vereinigte Staaten von Amerika:

„Doctor of Philosophy“ – Abkürzung: „Ph.D.“,

sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist,

können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz oder die im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen führen, jeweils ohne Angabe der verleihenden Institution.

§ 2

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Allgemeinverfügung der Behörde für Wissenschaft und Forschung zur Führung ausländischer Hochschulgrade gemäß § 69 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 28. August 2008 außer Kraft.

Hamburg, den 12. Januar 2021

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke**

Amtl. Anz. S. 110

Förderrichtlinie für die energetische Modernisierung der Gebäudehülle, die Energieberatung und die Verwendung von Holz beim Neubau von Nichtwohngebäuden

Vom 1. Januar 2021

Inhalt:

1. Was ist das Ziel der Förderung?
2. Wer kann Anträge stellen?
3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?
4. Wie sind die Förderkonditionen?
 - 4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle
 - 4.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599
 - 4.3 Energetische Qualitätssicherung durch Sachverständige
 - 4.4 Nachhaltige Dämmstoffe
 - 4.5 Konstruktiver Holzbau
 - 4.6 Qualitätssicherung Holzbau
5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?
6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?
 - 6.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 6.2 Ausführung der Maßnahmen
7. Welche Rechtsgrundlage gilt?
8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Anhang:

1. Wie ist das Verfahren?
 - 1.1 Antragstellung
 - 1.2 Bewilligung
 - 1.3 Verwendungsnachweis
 - 1.4 Auszahlung
2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?
 - 2.1 Anforderungen bei der Energetischen Modernisierung
 - 2.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599
 - 2.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige
 - 2.4 Innendämmung
 - 2.5 Bauphysikalische Unbedenklichkeit
 - 2.6 Anforderungen an Baustoffe
 - 2.7 Anforderungen beim Holzbau
 - 2.8 Empfehlungen
3. Allgemeine Informationen und Beratung
 - 3.1 Beratung durch die IFB Hamburg
 - 3.2 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg
 - 3.3 Beraterbörse der KfW-Bankengruppe
4. Sonstige Förderprogramme
- 4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg
- 4.2 Förderprogramme des Bundes
5. Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung

- 5.1 Leistungen während der Planungsphase
- 5.2 Leistungen während der Bauausführung
- 5.3 Leistungen nach Fertigstellung des Gebäudes

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, bei der energetischen Modernisierung von Nichtwohngebäuden zu unterstützen sowie die Verwendung von Holz in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten, Anbauten und Aufstockungen (im Folgenden unter Neubauten zusammengefasst) von Nichtwohngebäuden zu erhöhen, und damit zur Reduzierung des Energieverbrauchs, des Ressourceneinsatzes sowie der CO₂-Emissionen beizutragen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer¹⁾ oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Nichtwohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung als Nichtwohngebäude oder eines geeigneten Grundstücks in Hamburg.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017 – nachfolgend: AGVO);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel bereit für

- die energetische Modernisierung der Gebäudehülle von bestehenden Nichtwohngebäuden, die beheizt oder gekühlt werden (gemäß EnEV § 2 Nr. 2) bzw. nach der energetischen Modernisierung als solche genutzt werden;
- die Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 im Bestand;
- die Qualitätssicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen bei geförderten Maßnahmen der energetischen Modernisierung;
- die Verwendung von nachhaltigen Dämmstoffen bei der energetischen Modernisierung sowie
- den Holzbau, d. h. die Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten von Nichtwohngebäuden, die beheizt oder gekühlt werden (gemäß EnEV § 2 Nr. 2).

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Tabelle 1: Übersicht der geförderten Maßnahmen (X) nach Bestand und Neubau sowie Durchführungsverpflichtung

Geförderte Maßnahme	Bestand Energetische Modernisierung	Bestand Energetische Modernisierung > 1.500m ² und mind. 2 Bauteile	Neubau
Energieberatung *	freiwillig	Pflicht	
Qualitätssicherung	freiwillig	Pflicht	
Nachhaltige Dämmstoffe	freiwillig	freiwillig	
Holzbau			freiwillig
Qualitätssicherung Holzbau			Pflicht
* wird auch unabhängig von der Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme gefördert			

Für Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, wird keine Förderung gewährt; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Die Förderung erfolgt als Festbetrag in Höhe von 15 % der förderfähigen Investitionskosten. Für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), im Sinne von Anhang I der AGVO, erhöht sich der Zuschuss auf 20 %.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten sowie die Kosten zwingend notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich und unvermeidbar für die Verbesserung der Energieeffizienz sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit), Art. 38 AGVO.

Die Zuschüsse sollen je Gebäude 200.000,00 Euro nicht überschreiten. Die Bagatellgrenze je Gebäude beträgt 1.500,00 Euro.

Bei zu fördernden Gebäuden mit mehr als 1.500 m² Netto-Raumfläche nach DIN 277 (NRF) und mindestens zwei sanierten Bauteilen ist

- eine Energiebilanz vor und nach der Modernisierung zu erstellen, inkl. Berechnung der durch die Modernisierung zu erreichenden Heizenergieeinsparung;
- eine Qualitätssicherung durch Sachverständige verpflichtend;
- ein hydraulischer Abgleich der Heizung nach VdZ-Verfahren B durchzuführen (auch wenn der alte Kessel erhalten bleibt);
- eine Einregulierung der Lüftungsanlage erforderlich (sowohl bei neuen Anlagen als auch bei Bestandsanlagen);
- ein Luftdichtheitskonzept zu erstellen und
- eine Berechnung zum erforderlichen Außenluftvolumenstrom durchzuführen.

Erstellt der Energieberater die Unterlagen zu dem Luftdichtheitskonzept und der Berechnung zum erforderlichen Außenluftvolumenstrom, so sind diese durch einen anderen Sachverständigen gemäß 4.3 auf Plausibilität zu überprüfen. Das 4-Augen-Prinzip ist zu wahren.

Bei kleinen Gebäuden mit einer Netto-Raumfläche von bis zu 1.500 m² sowie Gebäuden mit mehr als 1.500 m² und Maßnahmen an nur einem Bauteil ist eine vereinfachte Berechnung des vermiedenen Transmissionswärmeverlustes ohne Berücksichtigung des Lüftungswärmeverlustes nach vorgegebener Berechnungsme-

thode zulässig. Ein aktuelles Excel-Rechentool kann von der Internetseite der IFB Hamburg heruntergeladen werden.

4.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz (siehe Anhang 2.2) für das unsanierte Gebäude und für die Sanierungsvariante gemäß DIN V 18599 wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 % des Honorars, höchstens jedoch mit insgesamt 10.000,00 Euro je Gebäude gefördert. Für kleine Unternehmen erhöht sich der Zuschuss um 20 %, für mittlere Unternehmen um 10 %, Art. 49 Abs. 3, 4 AGVO.

Die Energieberatung und die Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 wird auch unabhängig von der Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme gefördert. In diesem Fall ist eine Berechnung für das unsanierte Gebäude nebst einer förderfähigen Sanierungsvariante zu erstellen.

Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

Ein gesetzlich geforderter Energieausweis ist nicht förderfähig.

Mit der Erstellung einer Energiebilanz muss ein qualifizierter Energieberater beauftragt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt (siehe: www.energie-effizienz-experten.de).

Eine Energieberatung gemäß den Anforderungen des Anhangs 2.2 kann auch durch das eigene Personal des Antragstellers durchgeführt werden (Eigenleistung). Die Ergebnisse müssen dann von einem unabhängigen Dritten bestätigt werden, der in der Liste der Energie-Effizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes eingetragen ist und über eine Zusatzqualifikation zur energetischen Bewertung von Nichtwohngebäuden verfügt. Die Kosten der Bestätigung werden bezuschusst.

4.3 Energetische Qualitätssicherung durch Sachverständige

Für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), im Sinne von Anhang I der AGVO, kann die Beauftragung eines unabhängigen Sachverständigen für die energetische Qualitätssicherung mit einem Zuschuss in Höhe

von 50% des Honorars, höchstens jedoch mit 10.000,00 Euro je Gebäude gefördert werden. Es darf sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten gehören, Art. 18 AGVO.

Ein Sachverständiger im Sinne dieser Förderrichtlinie ist

- ein autorisierter Energiepass-Berater (IFB Hamburg-Liste der autorisierten Energiepass-Berater: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-energiepass/>);
- ein autorisierter Qualitätssicherer (IFB Hamburg-Liste der autorisierten Qualitätssicherer: <https://www.ifbhh.de/g/qualitaetssicherung-energie/>);
- ein Sachverständiger aus der Expertenliste für die Bundesprogramme (siehe: www.energie-effizienz-experten.de) oder
- eine nach §21 Energieeinsparverordnung (EnEV 2013) ausstellungsberechtigte Person.

Eine verpflichtende Qualitätssicherung ist gemäß den Anforderungen (siehe: Anhang 2.3) durchzuführen.

Eine freiwillige Qualitätssicherung wird, im Zusammenhang mit einer Maßnahmenförderung, empfohlen und bezuschusst.

4.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz von Dämmstoffen mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ RAL-UZ 132 bzw. Wärmedämmverbundsystemen RAL-UZ 140 oder dem natureplus-Siegel wird mit einem zusätzlichen Zuschuss von 11,00 Euro/m² Bauteilfläche gefördert. Die Förderung erfolgt nach Art. 38 AGVO.

Bei Aufdopplung muss der neu aufgebrachte Dämmstoff vollständig aus zertifizierten Materialien bestehen. Eine neu aufgebrachte Mischkonstruktion von zertifizierten und nicht zertifizierten Dämmstoffen in einem Bauteil wird nicht gefördert.

Bei einem Wärmedämmverbundsystem müssen alle Schichten (ausgenommen Klinkerriemchen) in einem System zertifiziert sein.

4.5 Konstruktiver Holzbau

Der Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion bei Neubauten wird mit 0,80 Euro je Kilogramm Holzprodukt gefördert. Als Fördervoraussetzung muss das eingesetzte Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen, fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Der Einsatz von Holz in Dämmstoffen, die bereits nach 4.4 gefördert werden, ist von der Förderung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine begleitende Qualitätssicherung für den Holzbau durchzuführen. Gefördert werden Neubauten ab einer Nutzfläche von 100 m². Die Zuschüsse sollen je Förderfall 200.000,00 Euro nicht überschreiten. Der verstärkte Einsatz von Holz in der Gebäudekonstruktion stellt eine Umweltschutzmaßnahme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen dar. Die Förderung erfolgt nach Art. 36 AGVO.

4.6 Qualitätssicherung Holzbau

Voraussetzung für die Holzbauförderung ist die Begleitung von Planungs- und Bauphase der Baumaßnahme durch einen autorisierten Qualitätssicherer. Die Beauftragung eines unabhängigen Holzbau-Sachverständigen kann mit einem Zuschuss in Höhe von 50% des Honorars, höchstens jedoch mit insgesamt 10.000,00

Euro je Gebäude gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach Art. 49 Abs. 3, 4 AGVO.

Ein Holzbau-Qualitätssicherer im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein autorisierter Qualitätssicherer für Holzbau. Details zur Qualitätssicherung Holzbau finden Sie im Anhang unter 2.7.3.

5. Was ist bei Kombinationen mit anderen Förderprogrammen zu beachten?

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird, Art. 8 AGVO. Insbesondere sind die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen, um die Beihilfehöchstintensität zu überprüfen. Hierzu hat der Investor auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Die Förderung gemäß 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 dieser Richtlinie wird für Nichtwohngebäude gewährt, deren Baugenehmigung älter ist als 20 Jahre.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den beantragten Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind einzuhalten. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung),
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen Ortsbesichtigungen der geförderten Maßnahmen durchzuführen. Der Zutritt zu den Örtlichkeiten der jeweiligen Maßnahmen ist zu gewährleisten.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe des Zuschusses und der Einhaltung des Beserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes sehen.

Sollten Anforderungen dieser Förderrichtlinie aus verpflichtenden gestalterischen, baulichen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden können, kann mit dem Antrag auf Förderung auf Basis einer schriftlichen Begründung ein Antrag auf eine Ausnahme gestellt werden. In diesem Fall soll alternativ die energetisch effizienteste, den Gegebenheiten entsprechende bauliche Lösung zur Ausführung kommen und in die energetische Bilanzierung einfließen. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

6.2 Ausführung der Maßnahmen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachunternehmen ausgeführt werden.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 18, 36, 38 und 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.07.2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO bei Einzelbeihilfen von über 500.000,00 Euro die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus.

Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden.

Richtliniengeberin ist die BUKKA. In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg,

Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank,
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/248 46-103, Telefax: 040/248 46-56 193,
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Hamburg, den 1. Januar 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 111

Anhang

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040/248 46-103, Telefax: 040/248 46-56 193
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses (auflösende Bedingung). Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise beizulegen sind.

1.3.1 Energetische Modernisierung der Gebäudehülle

Der fachgerechte Abschluss der gesamten Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung und der IFB-Fachunternehmererklärung zu bestätigen. Stundennachweise müssen dabei als anerkannt vom Bauherrn unterschrieben und der energetischen Modernisierung zweifelsfrei zuzuordnen sein.

Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang den jährlichen Heizenergieverbrauch (Jahresabrechnung) schriftlich an die Bewilligungsstelle zu melden.

1.3.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Eine erfolgreich durchgeführte Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599 ist durch die Vorlage der Schlussrechnung, des Energieberatungsberichts gemäß Checkliste der IFB Hamburg und der Berechnungsunterlagen des Energieberaters nachzuweisen. Die Checkliste ist zu finden unter: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/modernisierung-von-nichtwohnebauden-und-holzbau>.

1.3.3 Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige

Eine erfolgreich durchgeführte Qualitätssicherung durch einen Sachverständigen ist durch die Vorlage der Schlussrechnung sowie des Zwischen- und Abschlussberichts zu bestätigen. Die Berichte sind dem Bauherrn persönlich zu erläutern.

1.3.4 Nachhaltige Dämmstoffe

Der Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe ist durch entsprechende Zertifikate und Schlussrechnungen mit übereinstimmender Nennung der Fabrikate und Flächen zu belegen.

1.3.5 Konstruktiver Holzbau

Der Nachweis über die förderfähigen Mengen, deren Herkunft und die positiv abgeschlossene Qualitätssicherung Holzbau erfolgt über die im Anhang 2.7 beschriebenen Verfahren.

1.4 Auszahlung

Die Maßnahmen müssen nach der Bewilligung innerhalb eines Jahres begonnen und spätestens nach zwei Jahren fertiggestellt werden. Bei einer Verzögerung der Baugenehmigung kann die IFB Hamburg Ausnahmeregelungen treffen. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich anzuzeigen.

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt sein?

2.1 Anforderungen bei der Energetischen Modernisierung

2.1.1 Wärmedurchgangskoeffizienten der einzelnen Bauteilflächen

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{max}) inklusive der Korrekturfaktoren nach DIN EN ISO 6946 Anhang D müssen durch die Maßnahmen erreicht werden:

Bauteil	Einzuhaltende U-Werte	
	Innentemperatur $\geq 19^\circ\text{C}$	Innentemperatur 12 bis $< 19^\circ\text{C}$
Außenwände	0,18 W/m ² K	0,24 W/m ² K
Kerndämmung bei zweischaligem Mauerwerk	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK
Innendämmung von Außenwänden ¹⁾	0,45 W/m ² K	0,45 W/m ² K
Dächer (inklusive Flachdächer) und Dachschrägen, oberste Geschossdecken	0,14 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Gaubenwangen und Gaubendächer	0,20 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Flachdächer	0,14 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Dächer bei Denkmälern max. Dämmstoffschichtdicke	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK	Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035$ W/mK
Wände und Decken nach unten gegen unbeheizt oder Erdreich	0,25 W/m ² K	0,25 W/m ² K
Fußbodenaufbauten	0,40 W/m ² K	0,45 W/m ² K
Decken nach unten gegen Außenluft	0,16 W/m ² K	0,20 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren ²⁾	0,85 W/m ² K	1,20 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren bei Denkmälern ²⁾	1,30 W/m ² K	1,60 W/m ² K
Dachflächenfenster ²⁾	1,00 W/m ² K	1,30 W/m ² K
Ertüchtigung Verglasungen (inklusive Flügeltausch) ²⁾	$U_g \leq 0,95$ W/m ² K	$U_g \leq 1,00$ W/m ² K
Vorhangfassaden und Pfosten-Riegel-Konstruktionen ²⁾	1,10 W/m ² K	1,40 W/m ² K
Glasdächer Lichtbänder und -kuppeln ²⁾	1,50 W/m ² K	1,90 W/m ² K
Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasung ²⁾	1,10 W/m ² K	1,40 W/m ² K
Ertüchtigung Sonderverglasungen ²⁾ (inklusive Flügeltausch)	$U_g \leq 1,30$ W/m ² K	$U_g \leq 1,60$ W/m ² K
Vorhangfassaden und Pfosten-Riegel-Konstruktionen mit Sonderverglasung ²⁾	1,80 W/m ² K	2,40 W/m ² K
Außentüren ²⁾	1,30 W/m ² K	1,60 W/m ² K
Außentore ²⁾	1,00 W/m ² K LD 3	2,00 W/m ² K

¹⁾ Nur förderfähig bei Denkmälern, sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz sowie Lage auf der Flurstückgrenze (Überbauung).

²⁾ Bedingung für die Förderung von Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren ist, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Einbauebene (Außenwand und/oder Dach) kleiner ist als der der neu eingebauten Bauteile inkl. Rahmen.

Die Anforderung an den UW-Wert oder UD-Wert gilt nicht nur für die Verglasung oder Füllung, sondern für das gesamte Bauteil einschließlich der Flügel- und Rahmenprofile im eingebauten Zustand bezogen auf das Rohbauöffnungsmaß. Beim Einbau ist auf die Vermeidung von Wärmebrücken zu achten.

2.1.2 Luftdichtheitsprüfung

Sollte ein Nachweis der geforderten Luftdichtheit erforderlich sein, ist durch den Bauherrn eine messtechnische Prüfung der Außenbauteile (Luftdichtheitsmessung nach dem Differenzdruckverfahren gemäß DIN EN 13829) zu beauftragen. Die IFB Hamburg empfiehlt eine messtechnische Prüfung vor Abschluss des Innenausbaus, damit gegebenenfalls die Luftdichtheit der Gebäudehülle durch nachträgliche Maßnahmen erhöht werden kann.

Zur Durchführung der messtechnischen Prüfung sind Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung, zertifiziert vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB, www.flib.de), berechtigt.

2.2 Energieberatung und Erstellung der Energiebilanz nach DIN V 18599

Zur Ermittlung der CO₂-Reduzierung gelten die folgenden Emissionsfaktoren:

Energieträger	Emissionsfaktor
Strom	0,474 kg CO ₂ /kWh
Erdgas	0,201 kg CO ₂ /kWh
Heizöl	0,268 kg CO ₂ /kWh
Fernwärme	0,279 kg CO ₂ /kWh

Quelle: Hamburgische Leitstelle Klimaschutz, www.hamburg.de/klima

Weitere für ein Vorhaben benötigte Werte können bei der IFB Hamburg erfragt werden.

Die Berechnung ist entsprechend DIN V 18599 durchzuführen. Für die Berechnung ist immer nach Beiblatt 1 zur DIN V 18599 ein Bedarfs-/Verbrauchsabgleich mit Konzentration auf die Parameter mit sehr hohem Bilanzinfluss vorzunehmen.

Es ist auch möglich, die Energieeinsparung für den Energieberatungsbericht mit Hilfe des TEK-Tools des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) zu berechnen, das kostenfrei im Internet erhältlich ist. Dabei handelt es sich um eine Excel-Arbeitshilfe, die eine schnelle energetische Bilanzierung von Nichtwohngebäuden im Bestand in Anlehnung an DIN V 18599 ermöglicht.

Zusätzlich ist aus den vermiedenen Transmissions- und Lüftungswärmeverlusten die CO₂-Reduzierung zu berechnen, die durch die Maßnahmen zur Modernisierung der Gebäudehülle erreicht wird.

Der Energieberatungsbericht muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Aufnahme IST-Zustand von der gesamten Gebäudehülle und der Anlagentechnik,
- energetische Schwachstellenanalyse,
- Dokumentation der Parameter, die bei der Bilanz abweichend von den Standardannahmen der Nutzungsprofile zu Grunde gelegt wurden,
- Erarbeitung geeigneter Alternativen zur energetischen Verbesserung der Gebäudehülle sowie ggf. der Anlagentechnik unter Berücksichtigung der erneuerbaren Energien mit einer Kostenabschät-

zung einschließlich Betriebskosten über die Nutzungsdauer nach VDI 2067,

- Darstellung von Einsparpotentialen (Energie und CO₂),
- Abwägung der Konzepte der freien und mechanischen Lüftung gegeneinander,
- überschlägige Bewertung der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen unter Einbeziehung der möglichen Fördermittel, auf Basis des vorliegenden Planungsstandes,
- Abfassen des Berichts in einer auch für den Laien verständlichen Form,
- Bestätigung des Antragstellers über eine erfolgte persönliche Erläuterung des Berichtsergebnisses.

2.3 Qualitätssicherung durch Sachverständige

Der Sachverständige muss Leistungen in der Planungsphase, zum Zeitpunkt der Bauausführung und nach Fertigstellung des Gebäudes erbringen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter Punkt 5 des Anhangs im „Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung“.

2.4 Innendämmung

Die Förderung der Innendämmung ist nur bei Gebäuden möglich, die in der Hamburger Denkmalliste verzeichnet sind oder sich gemäß § 172 BauGB im Gebiet einer Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und/oder zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt befinden.

Liegt eine zu dämmende Außenwand auf der Flurstücksgrenze, so kann in begründeten Einzelfällen eine Innendämmung gefördert werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

2.5 Bauphysikalische Unbedenklichkeit

Bei Förderung der Innendämmung und Flachdachdämmung (ausgenommen Betondächer) hat der Energieberater, der baubegleitende Sachverständige oder das Fachunternehmen eine Erklärung zur bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Verhinderung der Tauwasserbildung) zu erbringen.

2.6 Anforderungen an Baustoffe

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Holzfenster oder -türen, sofern sie nicht nachweislich das Siegel des Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen (Einzelnachweis).
- Baustoffe, die halogenhaltige Treibmittel enthalten.
- Baustoffe, bei denen Isocyanate freigesetzt werden und während dieses Zeitraumes für Bewohner bzw. Nutzer eine gesundheitsgefährdende Belastung der Atemluft nicht ausgeschlossen werden kann.
- Biozide (nach Definition der Biozidprodukte-Verordnung BPV (EU) Nr. 528/2012) in Putzen und Beschichtungen von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS). Mittel zur Topfkonservierung sind

entsprechend der Anlage 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 102 zulässig.

- Harnstoff-Formaldehyd-Ortschäume (UF-Schäume).

Empfohlen wird, Wärmedämmverbundsysteme mit dem Gütezeichen RAL-UZ 140 (Blauer Engel) zu verbauen.

Zusätzliche Anforderungen an Baustoffe in Innenräumen:

- Zugelassen sind nur emissionsarme Baustoffe, die den Anforderungen des Ausschusses zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) entsprechen.
- Nicht zugelassen sind Dämmstoffe, welche den Emissionswert für Formaldehydbelastung nach RAL-UZ 132 überschreiten.

2.7 Anforderungen beim Holzbau

2.7.1 Einbauort und Produkttyp

- Holzprodukte in der Konstruktion im Sinne der Förderung sind alle Vollholzprodukte (Schnittholz, Hobelware usw.), Holzwerkstoffe (Spanplatten, Faserplatten usw.) sowie Produkte des konstruktiven Holzbaus (Brettspertholz, Brettschichtholz usw.). Der reine Holzanteil in diesen Produkten muss wenigstens 80% der Produktmasse entsprechen.
- Die Produkte müssen fest im Gebäude verbaut und Teil der Konstruktion sein. Maßgebend hierfür ist eine Zuweisung zu einer der Kostengruppen 331, 341, 351 oder 361 sowie sinngemäß Stützen und elementierte Bauteile nach DIN 276.
- Dachkonstruktionen aus Holz werden nur gefördert, sofern die Dachkonstruktion eine Neigung von 20° unterschreitet.
- Der Nachweis der förderfähigen Menge und dazugehörigen Kosten erfolgt auf dem IFB-Formblatt für den „Einsatz von Holzprodukten“.

2.7.2 Herkunft des Holzes

Das eingesetzte Holz muss aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Alle als Bestandteil der Leistung verwendeten/verarbeiteten Holzprodukte sowie Holzfertigbauteile müssen nach FSC oder PEFC zertifiziert sein. Der Nachweis erfolgt über eine IFB-Fachunternehmererklärung auf dem Formblatt „Herkunft Holzprodukte“.

- Darin aufgeführt sein müssen die Zertifizierungsnummern der Hersteller/Lieferanten der eingesetzten Holzprodukte oder die der Holzfertigbauteile.
- Hat das Fachunternehmen nicht selbst eine FSC- oder PEFC-Produktkettenzertifizierung, kann es den Nachweis über eine Zertifizierung der Holzprodukte durch einen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle erstellten Einzelnachweis mit individuellen Dokumentationsdaten erbringen:
 - für PEFC
<https://pefc.de/fur-unternehmen/zertifizierer/>
 - für FSC
<https://www.fsc-deutschland.de/de-de/zertifizierung/zertifizierer-finden>

2.7.3 Qualitätssicherung Holzbau

Die Gewährung von Fördermitteln bei der Holzbauförderung setzt die Durchführung einer Qualitätssicherung Holzbau voraus.

Der Investor ist verpflichtet, einen zu diesem Zweck autorisierten Qualitätssicherer zu beauftragen den Planungs- und Bauprozess zu begleiten.

Informationen zum vorgegebenen Verfahren der Qualitätssicherung Holzbau sind unter www.holzbau-netzwerk-nord.de/qs zusammengefasst. Dort finden Sie auch die Liste der autorisierten Qualitätssicherer, sowie eine Empfehlung zur ortsüblichen Vergütung.

Die IFB Hamburg, die BUKEA und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, Ortsbesichtigungen und stichprobenartige Überprüfungen zur Qualitätssicherung Holzbau vorzunehmen.

Bei der Qualitätssicherung Holzbau gilt das Vier-Augen-Prinzip, daher darf der autorisierte Qualitätssicherer nicht gleichzeitig mit Planungs- oder Werksleistungen für das zu prüfende Objekt beauftragt sein. Zu diesen Leistungen zählen auch das Erstellen der Bauvorlagen und das Aufstellen der bautechnischen Nachweise.

Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der QSH-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich in die drei für die Gewährung der Förderung zwingend erforderlichen Stufen I, II und III. Weitergehende Leistungen zur Qualitätssicherung können auf eigene Kosten frei vereinbart werden.

Zur Bewilligung der Förderung muss die Stufe I positiv abgeschlossen sein. Für die Auszahlung des Zuschusses muss die Stufe III positiv abgeschlossen sein.

2.8 Empfehlungen

2.8.1 Luftdichtheit der Gebäudehülle und Lüftung

Bei allen Maßnahmen ist auf eine möglichst wind- und luftdichte Ausführung der gesamten Außenhülle zu achten. Hierdurch werden unkontrollierte Wärmeverluste erheblich reduziert. Diese machen in unsanierten Gebäuden oft 30% der gesamten Wärmeverluste aus.

Aus hygienischen und arbeitsschutztechnischen Gründen ist ein Mindestluftwechsel erforderlich, um durch Nutzung verbrauchten Sauerstoff nachzuführen und CO₂, Wasserdampf sowie andere Emissionen abzuführen. Dieser Mindestluftwechsel sollte bei entsprechender Gebäudedichtheit (siehe Luftdichtheit) durch freie Lüftung (z. B. Schachtlüftung, Fensterlüftung), mechanische Abluft mit gesicherter Zuluft oder durch eine mechanische Be- und Entlüftung (Lüftungsanlage) mit Wärmerückgewinnung (zwischen verbrauchter Wärmeabluft und frischer Zuluft) reguliert werden.

2.8.2 Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage

Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems gewährleistet einen höchstmöglichen Wirkungsgrad der Heizungsanlage und ist damit eine effiziente Maßnahme, nachhaltig Energie zu sparen. Durch den Abgleich des gesamten Verteilsystems wird eine Über- bzw. Unterversorgung der Verbraucher vermieden.

Wir empfehlen vor Durchführung von Maßnahmen an der Heizungstechnik die Durchführung eines WärmeChecks oder WärmeCheckPlus, der durch die BUKEA bzw. IFB Hamburg separat gefördert wird (siehe Absatz 4.1).

Eine Liste der autorisierten Fachbetriebe und Fachplaner im Programm Unternehmen für Ressourcenschutz finden Sie unter <http://www.hamburg.de/ressourcenschutz> (Heizungs-Netzwerk → „WärmeCheck und WärmeCheckPlus“).

2.8.3 Vergabe bzw. Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen

Eine vertragliche Vereinbarung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) wird empfohlen.

Weiterhin empfehlen wir, die Gewährleistungsfrist (hier abweichend von der VOB) gemäß BGB von 5 Jahren explizit zu vereinbaren.

3. Allgemeine Informationen und Beratung

3.1 Beratung durch die IFB Hamburg

Die IFB Hamburg steht Ihnen in persönlichen Beratungsterminen gerne bei Fragen zur Hamburger Förderung und der Förderung der KfW zur Verfügung. Ansprechpartner und ausführliche Informationen zu den Förderprogrammen der IFB Hamburg und der KfW finden Sie im Internet.

Telefon: 040/248 46-103, www.ifbhh.de, E-Mail: energie@ifbhh.de

3.2 Beratungsangebote der Handelskammer Hamburg

Die Handelskammer Hamburg hat die „HK-Umweltberater“ ins Leben gerufen, die kleinen und mittleren Unternehmen dabei helfen, Energieeinsparpotentiale zu erkennen und Wege für deren Ausschöpfung zu finden.

Telefon: 040/361 38-682, www.hk24.de

3.3 Beraterbörse der KfW-Bankengruppe

In der Beraterbörse finden Sie Energieberater für Unternehmen.

www.beraterboerse.kfw.de

4. Sonstige Förderprogramme

4.1 Förderprogramme der Freien und Hansestadt Hamburg

4.1.1 Unternehmen für Ressourcenschutz

Das Programm „Unternehmen für Ressourcenschutz“ richtet sich an Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, Handwerksbetriebe, Wohnungsbauunternehmen und nicht-staatliche Institutionen wie Sportvereine, Kirchen u. ä. Ziel ist es, vorhandene Einsparpotentiale von Energie, Wasser und Rohstoffen zu erschließen.

Gefördert werden freiwillige Investitionsvorhaben, die zu einer Umweltentlastung durch effizienten Umgang mit Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen oder durch eine nachhaltige Reduzierung der CO₂-Emissionen führen und über gesetzliche Anordnungen hinausgehen.

Dies können Vorhaben zur effizienten Verwendung von Heizenergie, elektrischem Strom, Wasser und Rohstoffen an Standorten auf dem Gebiet der FHH, wie z. B.:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes und zur Senkung der CO₂-Emissionen (z. B.: effektivere Energieerzeugung; Wärmerückgewinnung; energetische Optimierung von Dampferzeugungsanlagen, Kühlanlagen, Druckluftanlagen und raumlufttechnischen Anlagen);
- Maßnahmen zur Einsparung von Wasser oder zur Substitution von Trinkwasser sowie zur Verringerung der Abwassermenge (z. B.: Kreislaufführung oder Mehrfachnutzung von Wasser, Regenwassernutzung);
- Maßnahmen zur Steigerung der Material- bzw. Energieeffizienz und zur Einsparung von Rohstoffen

durch Optimierung von Produktionsprozessen sowie zur Vermeidung von Abfällen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Maßnahmen der Instandsetzung sowie der Ersatz von Anlagen, deren technische Lebensdauer bereits überschritten ist.

Die Antragstellung und Bearbeitung erfolgt bei der IFB Hamburg, siehe: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/ufr-unternehmen-fuer-ressourcenschutz>

4.1.2 Technikchecks im Programm Unternehmen für Ressourcenschutz

Teil des Förderangebots sind auch spezielle Technikchecks, die bestehende Anlagen und Produktionsprozesse systematisch anhand eines Prüfkataloges auf Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung analysieren.

- EffizienzCheck: Energetische Analyse technisch komplexer und individueller Anlagen sowie Umweltstudien.
- Der EnergieSystemCheck: Ermittlung notwendiger Schritte für den Aufbau eines Energiemanagementsystems nach DIN ISO 50001.
- Die WärmeChecks: Energetische Bewertung und Einschätzung des Einsparpotenzials von Heizungsanlagen, deren installierte Heizleistung über 50 kW liegt – mit WärmeCheck und WärmeCheckPlus.

4.1.3 Erneuerbare Wärme

Die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung kann je Vorhaben zusätzlich mit bis zu 500.000,00 Euro gefördert werden. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, dem Heizungs austausch bei gleichzeitiger Installation von Solarthermieanlagen, energetischer Nutzung von Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung,
- Bioenergie,
- Wärmepumpen,
- Wärmeverteilnetze,
- Wärmespeicher,
- Mehrfachnutzung,
- Geothermie und Wärme aus Abwasser.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/erneuerbare-waerme>

4.1.4 Hamburger Gründachförderung

Neue Grünflächen auf den Dächern werten ein Gebäude optisch und ökologisch auf und verbessern das Klima vor Ort. Sie kühlen und reinigen die Luft, sie binden Feinstaub und CO₂. Gründächer mildern die Folgen von Starkregenereignissen ab und entlasten die Abwassersysteme, denn sie halten 40–90% des Regenwassers zurück. Auf den Dächern können neue Freiflächen für Bewohner und Mitarbeiter geschaffen werden und Kinder ungestört vom Straßenverkehr spielen. Der Wirkungsgrad von Photovoltaikanlagen wird auf einem Gründach erhöht und außerdem wird die Niederschlagswassergebühr um 50% gemindert.

Gefördert werden:

- freiwillig durchgeführte Dachbegrünungen auf oberirdischen Geschossen (Neubau und Bestand),
- ab 20 m² Nettovegetationsfläche und bis zu 30° Dachneigung,
- ab mindestens 0,08 m Substratdicke im Neubau und Bestand bei Gewerbe- und Garagenbauten sowie bei bestehenden Wohn- und Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden,
- ab 0,12 m Substratdicke beim Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und sonstigen Gebäuden,
- alle Kosten der Dachbegrünung im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung sowie die Fertigstellungspflege.

Informationen zum Förderprogramm, die Förderrichtlinie und Formulare finden Sie unter: www.ifbhh.de/gruendachfoerderung

4.2 Förderprogramme des Bundes

Ergänzend können Sie auch Förderung aus Bundesmitteln nutzen, mehr Infos im Internet:

- KfW Bankengruppe: www.kfw.de (siehe Inlandsförderung mittels Programmfinder)

Förderung von baulichen Maßnahmen zur energetischer Modernisierung und sachverständiger Baubegleitung (Kredit- und Zuschussvarianten)

Telefon: 0800/539 9001 (kostenfreie Servicenummer)

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

KfW Effizienzprogramm „Energieeffizienz Bauen und Sanieren“;

Programmnummern 276, 277, 278 (Kredit- und Zuschussvarianten)

- BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle): www.bafa.de

Förderung von Energiesparberatungen („Vor-Ort-Beratung“), Heizern mit Erneuerbaren Energien, Heizungsoptimierung, Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), Wärme- und Kältenetzen, Wärme- und Kältespeicher

Kontakt:

Telefonzentrale: 06196/908-0

Telefon-Hotlines zu verschiedenen Themengebieten sind zu finden unter: http://www.bafa.de/DE/Service/Aufgabeneubersicht/_functions/aufgabeneubersicht

5. Leitfaden Planungs- und Baubegleitung zur Qualitätssicherung

Die Einbeziehung von unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Förderrichtlinie vermeidet qualitative Mängel bei der Sanierungsplanung und -durchführung. Dieser Leitfaden gibt dabei einen Überblick, welche Leistungen im Rahmen der Planungs- und Baubegleitung durch Sachverständige erbracht und von der IFB Hamburg gefördert werden.

Durch die Sachverständigen sind nur die von den Bedingungen der Förderung betroffenen Bauteile zu prüfen.

Die Planungs- und Baubegleitung umfasst zwingend durchzuführende Prüfungen sowie optionale Leistungen zur vertieften Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Planungs- und Baubegleitung werden Plausibilitätsprüfungen vorgenommen und stichprobenartige Berechnungen erstellt. Die durchgeführte Qualitätssicherung ist schriftlich in Form zweier Berichte zu dokumentieren.

Für die nachfolgend aufgelisteten Leistungen können Aufwendungen im Rahmen von geförderten Maßnahmen im Programm „Förderung energetische Modernisierung und Holzbau für Nichtwohngebäude“ gefördert werden:

5.1 Leistungen während der Planungsphase

5.1.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Prüfung des Luftdichtheitskonzeptes auf Plausibilität,
- Prüfung der Berechnungen zur Sicherstellung des erforderlichen Außenluftvolumenstroms auf Plausibilität,
- Prüfung der Auslegung der Heizungsanlage sowie der Berechnungen zum hydraulischen Abgleich auf Plausibilität,
- Zwischenbericht am Ende der Planungsphase (formlose Quittierung durch Antragsteller).

5.1.2 Optionale Leistungen

- Prüfung des Konzepts zur Wärmebrückenminimierung,
- Prüfung des detaillierten Wärmebrückennachweises,
- Prüfung des Gleichwertigkeitsnachweises für Wärmebrücken,
- Prüfung der Thermischen Solarsimulation,
- Prüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage.

5.2 Leistungen während der Bauausführung

5.2.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme

- Baustellenbegehungen zur Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie Umsetzung des Luftdichtheitskonzepts (mindestens eine Begehung vor Ausführung eventueller Putzarbeiten bzw. Verschließen eventueller Bekleidungen, sofern diese Gewerke zur Ausführung kommen),
- Kontrolle der verwendeten wärmetechnisch relevanten Baustoffe (Durchsicht der bauseits vorzulegenden Qualitätsbelege wie Lieferscheine, Prüfzeugnisse und Materialaufkleber),
- Nachweis des tatsächlichen Einbaus nachhaltiger Dämmstoffe, wenn gefördert.

5.2.2 Optionale Leistungen

- Prüfen des Ergebnisses der Luftdichtheitsmessung während der Bauphase auf Plausibilität,
- Durchführung von Thermografieaufnahmen der Gebäudehülle zum Zeitpunkt der Erstellung der Dämmebene und der Luftdichtheitsebene.

5.3 Leistungen nach Fertigstellung des Gebäudes

5.3.1 Zu erbringende Leistungen als qualitätssichernde Maßnahme:

- Prüfung des Protokolls zur Einregulierung der Lüftungsanlage auf Plausibilität und stichprobenartige Kontrolle der Einstellung der Luftvolumenströme vor Ort (nur notwendig, sofern eine Lüftungsanlage vorhanden ist oder eingebaut wurde),
- Prüfung der IFB-Fachunternehmererklärungen,
- Überprüfung des Protokolls zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage (nach VdZ-Verfahren B) auf Plausibilität und stichprobenartige Kontrolle der Ventileinstellungen vor Ort,

- Dokumentation der Ergebnisse im Abschlussbericht (u.a. die Baustellenbegehungen durch Fotografien) zur Weiterleitung an die IFB Hamburg.

5.3.2 Optionale Leistungen

- Prüfung des Ergebnisses der Luftdichtheitsmessung im Nutzungszustand als EnEV-Schlussmessung auf Plausibilität.

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Kühne + Nagel (AG & Co.) KG hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen in Behältern mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen oder mehr (Ziffer 9.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Heykenaukamp 10, 21147 Hamburg, beantragt.

Gemäß §5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach §9 UVPG in Verbindung mit §§7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in §2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargelegt.

Hamburg, den 12. Januar 2021

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und
Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 120

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeteilflächen im Stadtteil Neustadt – Peterstraße –

Gemäß §6 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Veränderung der Benutzbarkeit eines öffentlichen Wegs bekannt gemacht:

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die bisher auf den Fußgängerverkehr beschränkte Widmung der im Bezirk Hamburg-Mitte,

Gemarkung Neustadt-Nord, belegenen Wegefläche Peterstraße (Flurstücke 1718 [etwa 668m²] und 1190 [etwa 460m²]) vom 17. März 1976 mit sofortiger Wirkung auf den Fußgänger- und Radverkehr erweitert.

Der Plan über den Verlauf der in ihrer Benutzbarkeit veränderten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.136, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 5. Januar 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 120

Absenkung des Wasserstandes in der Bille und ihren Kanälen

Zur Herstellung der Brückenwiderlager der neuen 2. Amsinckbrücke über den Mittelkanal in der Gemarkung St. Georg-Süd ist es erforderlich, den Wasserstand in der Bille und ihren Kanälen abzusenken.

Die im Amtlichen Anzeiger Nr. 102 vom 27. November 2020 veröffentlichte Absenkung vom 1. Januar 2021 bis zum 23. Januar 2021 wird um eine Woche bis zum 29. Januar 2021 verlängert. Die Anhebung auf den Normalwasserstand erfolgt ab dem 30. Januar 2021 und wird voraussichtlich innerhalb von drei Tagen erreicht sein.

Es wird um Beachtung der Wasserstandsänderung gebeten.

Hamburg, den 12. Januar 2021

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserbehörde**

Amtl. Anz. S. 120

Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Vogt-Wells-Kamp –

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317, Gemarkung Lokstedt, belegene Wegefläche (Flurstück 3130) in der Straße Vogt-Wells-Kamp mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Januar 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 120

Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Waldvogteiweg –

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im

Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319, Gemarkung Schnelsen, belegenen Wegeflächen (Flurstück 3085) dem öffentlichen Verkehr und die Flurstücke 3771, 3770, 3080 und 3079 dem öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr in der Straße Waldvogteiweg mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Januar 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 120

Verfügung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Pannerweg)

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Bergedorf) belegene Pannerweg (WN 5228, Flurstück 3760, Gemarkung Bergedorf, 762 m²) mit sofortiger Wirkung dem Anliegerverkehr bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Hamburg, den 6. Januar 2021

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 121

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) Bauleistung
- e) 21033 Hamburg
- f) Maßnahme: HAW Campus Bergedorf,
Umbau Bibliothek

Leistung: TGA VE01 – 410-420 Sanitär-Heizung

Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-517/21**

TGA VE01 – 410-420 Sanitär-Heizung

Das Department Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg befindet sich in Hamburg Bergedorf in dem in den 1970er Jahren errichteten Gebäudekomplex. Im Südwesten des Gebäudes befindet sich die Bibliothek. Die Anforderungen an zeitgemäße Bibliotheken haben sich in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt. Die über 40 Jahre alte Bibliothek ist baulich und technisch in einem renovierungsbedürftigen Zustand.

Die ausgeschriebene Maßnahme umfasst:

410 Sanitär:

- Demontagen/Rückbau: ca. 30 m Abwasserleitungen, 1 Waschtisch/Spüle mit Anschlüssen, ca. 20 m Trinkwasserleitung
- Neumontagen: ca. 20 m Abwasserrohr Guss/Kunststoff, ca. 30 m Trinkwasserrohr, 1x Spülstation, 1x Kleindurchlauferhitzer, 1x Anschluss TW u. Abwasseranschluss an Spüle

420 Heizung:

- Demontagen/Rückbau: 16 x Absperrarmaturen DN 20 bis DN65, 26 x Heizkörper, BL bis 4.200 mm, BH bis 2.200 mm, BT bis 300 mm, ca. 320 m Stahlrohrleitung DN15 bis DN65, 1x Heizungsverteiler und Sammler (DN80)
- Neumontagen: ca. 154 m Stahlrohr DN15 bis DN65, 1x Verteiler/Sammler DN80 mit insgesamt 14 An-

schlüssen DN32 bis 65, 5 Heizkreise, 1x Reserve, ca. 700 m Edelstahlrohr DN12 bis DN 50, 34x Heizkörper BH500 – 900, Sonderfarbe, 33,8 m Strahlungsschirm BH 500-600 mm, Sonderfarbe, 34x Deckenstrahlplatten B=1,2 x L= 2,4 m, Sonderfarbe

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 10. Mai 2021 bis 27. Oktober 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=YBPvFYFohao%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) 5. Februar 2021, 10.00 Uhr
6. April 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 5. Februar 2021, 10.00 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu lassen.
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins

für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesonderter Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 23. Dezember 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

62

Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Offizielle Bezeichnung: BRD, vertr. durch BMVg, vertr. durch FHH, BSW, BBA
Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Kontaktstelle(n):
eMail: BBA-FbT-Vergabe@bba.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
<https://www.hamburg.de/bundesbauabteilung-hamburg>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben.
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter
<https://abruf.bi-medien.de/D441872376>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:
Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg,
Kommunikation nur über bi-medien
Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Kontaktstelle(n):
Bundesbauabteilung Hamburg
eMail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
<https://www.bi-medien.de>

Angebote sind elektronisch einzureichen.
Schriftliche Angebote sind nicht zulässig.

- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags
Douaumont-Kaserne,
Helmut-Schmidt-Universität/
Universität der Bundeswehr Hamburg,
Erneuerung MS-/NS-Anlagen,
der Bundeswehr, Erneuerung MS-/ NS-Anlagen
Referenznummer der Bekanntmachung:
20 D 0311
- II.1.2) CPV-Code
71240000-2
- II.1.3) Art des Auftrags
Dienstleistungen
- II.1.4) Kurze Beschreibung
Die Bundesbauabteilung Hamburg ist vom BMVg mit der Erneuerung der MS-/NS-Anlagen sowie Anteilen der GA-Automatisierungsebene in drei Gebäuden der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg beauftragt worden. Die Mittelspannungsanlagen und Niederspannungshauptverteilungen im Fachbereich „Warmer Maschinenbau“ entsprechen nicht mehr den allgemein gültigen Anforderungen der Technik. Die zurzeit in den Untergeschossen von zwei Gebäuden verorteten Mittelspannungsschaltanlagen und Transformatoren sollen komplett umgestaltet und erneuert werden. Zudem sollen die bisher aus einer Trafo-Station direkt versorgten Mittelspannungsmotoren aus einer neu zu errichtenden Trafostation versorgt werden. Alle nachgeordneten Niederspannungshauptverteiler müssen erneuert werden. Die Gesamtbaukosten betragen ca. 5,1 Mio. EUR für die KG 200-500. Als Planungsbeginn ist 05/2021 vorgesehen, Baubeginn ab 09/2023, Fertigstellung bis 09/2025 und die Übergabe in 01/2026.
- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert
Wert ohne MwSt.: 374.000 EUR
- II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.3) Erfüllungsort
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: 22043 Hamburg

Helmut-Schmidt-Universität, Holstenhofweg 85,
22043 Hamburg

- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung
Gegenstand dieses Verfahrens ist die Vergabe der Technische Ausrüstung, Anlagengruppen (AG) 4 und 8 gem. § 53 HOAI 2013, Leistungsphase 2-3 und 5-9 gem. § 55 HOAI 2013 für die Erneuerung MS-/NS-Anlagen für den Bereich „Warmer Maschinenbau“ der Gebäude A, B und C der Douaumont- Kaserne, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg/Universität der Bundeswehr. Der Auftraggeber beabsichtigt darüber hinaus weitere/besondere Leistungen zu beauftragen (s. auch Vertragsentwurf).
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Die nachstehenden Kriterien:
1. Kostenkriterium:
Kriterium Gewichtung
Honorar 70 %
2. Qualitätskriterium:
Kriterium Gewichtung
Qualität 30 %
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags
Beginn: 1. Mai 2021
Ende: 29. Februar 2028
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: Ja
Beschreibung der Optionen:
Stufenweise Beauftragung der einzelnen Leistungsphasen: Der Auftrag umfasst zunächst die Leistungsphasen 2-3. Es ist beabsichtigt, bei Fortsetzung der Maßnahme die Leistungsphasen 5-9 stufenweise zu beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung aller vorgesehenen Leistungsphasen besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die Weiterbeauftragung nach Erbringung erster Leistungsphasen.
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) Teilnahmebedingungen
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Das vollständig ausgefüllte Bieterformular ist fristgerecht mit dem Angebot einzureichen. Mitglieder von Bietergemeinschaften haben alle Erklärungen/Nachweise für jedes Mitglied separat abzugeben, mit Ausnahme der Angaben zu dem Projektteam/den Referenzen. Bei Bietergemeinschaften muss ersichtlich sein, welches Mit-

glied der Bietergemeinschaft die Leistungen der Referenzerbracht hat.

Es sind folgende Erklärungen und Nachweise erforderlich (s. Bieterformular):

– A.1) Angaben zur Identität des Bieters: Firmenbezeichnung, Anschrift, Ansprechpartner, Kontakt; – A.2) Angaben zu Vertretern des Wirtschaftsteilnehmers: Angaben zum Vertretungsberechtigten;

– A.2) Rechtsform gem. § 43 Abs. 1 VgV (bei GmbH bzw. Partnerschaftsgesellschaften ein aktueller Handelsregister-bzw. Partnerschaftsregisterauszug);

– A.3) Bestätigung Wirtschaftsteilnehmer gem. § 73 Abs. 3 VgV zur Unabhängigkeit von Ausführungs- und Lieferinteressen;

– A.3) Art des Angebotes: Bei Bietergemeinschaften gem. § 43 Abs. 2 VgV ist eine Erklärung abzugeben, dass die Mitglieder der Bieter/Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gesamtschuldnerisch haften, auch über die Auflösung der ARGE hinaus. Die Bietergemeinschaft muss einen bevollmächtigten Vertreter benennen. Für die Erklärung wird empfohlen, das vorgegebene Formblatt zu verwenden (Anlage 2, Bieterformular).

– A.4) Angaben zu Unterauftragnehmern, deren Kapazitäten gem. § 36 VgV in Anspruch genommen werden (nur soweit einschlägig): Es sind die Auftragsanteile, die als Unterauftrag erbracht werden sollen, zu benennen. Sofern die Unterauftragnehmer bereits feststehen, sind diese mit vollständiger Firma unter Bezeichnung des Unternehmenssitzes zu benennen;

– A.5) Angaben zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) gem. § 47 VgV: Es sind die Auftragsanteile, die als Unterauftrag vergeben werden sollen, zu benennen. Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, indem er eine Verpflichtungserklärung dieser anderen Unternehmen vorlegt. Der Nachunternehmer muss kein eigenes Bieterformular ausfüllen. Für die Erklärung wird empfohlen, das vorgegebene Formblatt zu verwenden (Anlage 3, Bieterformular);

– B.1) Eigenerklärung zu Ausschlussgründen im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung gem. § 123 Abs. 1 GWB,

– B.2) Eigenerklärung zu Ausschlussgründen im Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichem Fehlverhalten gem. § 124 Abs. 1 GWB.

– B.3) Erklärung zu den Sicherheitsanforderungen „Staatenliste im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG“ bei der Planung u. Durchführung der Baumaßnahme dürfen keine Beschäftigten eingesetzt werden, die aus Ländern stammen, die in der Anlage Staatenliste (Anlage 4, Bieterformular) stehen u. keine Firmen eingesetzt werden, die ihren Sitz in Ländern haben, die in der Staatenliste genannt sind. Die Erklärung ist von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft u. jedem Nachunternehmer vorzulegen.

– C.1) Befähigung zur Berufsausübung gem. § 44 (1) VgV, § 75 (2,3) VgV: Der Nachweis über die Befähigung u. Erlaubnis zur Berufsausübung des

Bewerbers ist durch den Eintrag in einem Berufs- oder Handelsregister bzw. zur Berufsqualifikation zu erbringen. Es ist jeder zugelassen, der gem. § 75 VgV nach dem für die Auftragsvergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die Berufsbez. „Ingenieur“ zu tragen o. in der BRD als solcher tätig zu werden. Jurist. Personen sind zugelassen, wenn Sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortl. Berufsangehörigen gem. § 75 (2) VgV benennen;

Hinweis Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE): Bei einigen Nachweisen ist es möglich, anstelle des Bieterformulars die EEE zu verwenden. Die EEE muss nicht verwendet werden, wenn das Bieterformular einschl. Anlagen vollständig ausgefüllt eingereicht wird.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

C.2) Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV.

Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Zu C.2) Deckungssumme für Personenschäden von mindestens 2,0 Mio. EUR (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 2,0 Mio. EUR (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Es ist zudem der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der oben stehenden Versicherungssummen liegt. Besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit niedrigeren als den geforderten Deckungssummen, ist die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Versicherung der Bieter/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein, als Nachweis erforderlich. Der Nachweis ist von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft, welche zur Erfüllung der Mindestanforderungen oder Eignungsleihe herangezogen werden, in voller Höhe zu erbringen. Falls ein Nachunternehmer eingesetzt wird, der zur Erfüllung der Mindestanforderungen oder der Eignungsleihe dient, ist auch insoweit dieser Nachweis für den Nachunternehmer in voller Höhe zu erbringen.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

C.3) Erklärung zur Beschäftigungszahl über die durchschnittliche jährliche Anzahl der angestellten Ingenieure, Techniker oder Meister (inkl. Anzahl der Führungskräfte) im Bereich der Technischen Ausrüstung und im Durchschnitt

der letzten 3 Jahre gem. § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV mit den unten aufgeführten Mindeststandards.

C.4) Angaben zum vorgesehenen Projektteam (Projektleiter und Bauleiter) gemäß § 46 (1) i.V.m. § 46 (3) Nr. 2 und 6 VgV mit den unten aufgeführten Mindeststandards. Hinweis: Projektleiter und Bauleiter dürfen nicht in Personallunion auftreten.

C.5) Zwei Referenzprojekte (P1 und P2) mit den unten aufgeführten Mindeststandards: Zu jeder Referenz sind Angaben in dem Bieterformular zu machen. Weiterhin ist eine Referenzbescheinigung des Auftraggebers oder Eigenerklärung und jeweils ein Referenzblatt mit Beschreibung und Vorstellung des Projektes auf max. 2 Blatt DIN A4 einzureichen. Es werden nur diejenigen Projekte in die Wertung einbezogen, für die einer der oben genannten Nachweise eingereicht wurden. Bei der Mindestreferenz P1 und Mindestreferenz P2 darf es sich nicht um das gleiche Projekt handeln.

D.1) Erklärung über die Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung des Bewerbers.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Zu C.3) Erklärung zur Beschäftigungszahl, Durchschnitt (2018-2020): mindestens 4 Ingenieure/innen (Dipl.-Ing. TU/FH bzw. Bachelor/Master), Techniker oder Meister aus dem Bereich der Technischen Ausrüstung gem. § 55 HOAI.

Zu C.4) Angaben zum vorgesehenen Projektleiter (mindestens berufsqualifizierender Studienabschluss als Dipl.-Ing. oder Bachelor/Master von einer Universität oder Fachhochschule, mindestens 8 Jahre Berufserfahrung im Bereich Technische Ausrüstung) und Angaben zum vorgesehenen Bauleiter (mindestens berufsqualifizierender Studienabschluss als Dipl.-Ing. oder Bachelor/Master von einer Universität oder Fachhochschule oder fachbezogene Qualifikation (Techniker/Meister) mindestens 6 Jahre Berufserfahrung im Bereich Technische Ausrüstung)

Zu C.5) Es sind zwei mit der Bauaufgabe vergleichbare Referenzprojekte (P1, P2) darzustellen, welche die folgenden Mindestanforderungen erfüllen müssen (bei Nichterfüllung Ausschluss). Bei P1 und P2 darf es sich nicht um das gleiche Projekt handeln. Beide müssen innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2020 mit Abschluss der LPH 8 realisiert worden sein.

Referenzprojekt P1. Planung der Anlagengruppen 4 und 8 nach § 53 HOAI für den Um- oder Neubau einer Mittelspannungs- und Niederspannungsschaltanlage (einschl. GA-Anteil), mind. Honorarzone III (gemäß Anlage 15.2. HOAI 2013), mind. LP 3 und 5-8 (gemäß § 55 HOAI 2013), Herstellungskosten (KG 400) mind. 0,8 Mio. EUR brutto.

Referenzprojekt P2. Planung der Anlagengruppe 4 nach § 53 HOAI für den Um- oder Neubau einer Mittelspannungs- und /oder Niederspannungsschaltanlage, mind. Honorarzone III, mind. LP 3 und 5-8 (gemäß § 55 HOAI 2013), Herstellungskosten (KG 400) mind. 0,6 Mio. € brutto.

Zu D1) Die Planungsleistungen sind mit einem 3-D-objektorientierten CAD-System und im

Datenaustauschformat Industry Foundation Classes (IFC) Version 2x3 bzw. 4 gem. DIN EN ISO 16739 zu erbringen.

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Verweis auf die einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschrift:

Teilnahmeberechtigt sind Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland als Ingenieur tätig zu werden. Der Nachweis der Befähigung ist mit dem Angebot zu führen. Teilnahmeberechtigt sind ferner Arbeitsgemeinschaften solcher natürlicher Personen sowie juristische Personen, sofern in deren Satzungsregelungen der Geschäftszweck auf das Erbringen von Planungsleistungen „Fachplanung technische Ausrüstung“ ausgerichtet ist und sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß der genannten Bedingungen benennen können sowie Arbeitsgemeinschaften solcher juristischer Personen.

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

Rechtsform bei Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

Der Auftraggeber hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften für das öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und einzuhalten, u. a.:

- die Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau);
- das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB);
- Bereichsdienstvorschrift C-1800/114;
- Handbuch Gebäudeautomation (HB GA).

Im Rahmen der Planung, Ausschreibung und Bauausführung werden an Materialqualitäten und Baustoffauswahl ökologische, ökonomische und gesundheitliche Anforderungen gestellt. Bei der Firmenvergabe nach VOB sind die Vorgaben gemäß der technischen Vorbemerkungen Schadstoffe in Baumaterialien (BBA01/2020) anzuwenden.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

9. Februar 2021, 8.00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

DE

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis 30. Juni 2021.

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

9. Februar 2021, 8.00 Uhr

Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Es sind keine Bieter oder bevollmächtigte Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.3) Zusätzliche Angaben

1) Mehrfachangebote von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft bzw. unterschiedlicher Niederlassungen eines Büros sowie Nachunternehmer (Eignungsleihe gem. § 47 VgV) sind nicht zulässig und haben das Ausscheiden aller betreffenden Bieter zur Folge. Mehrfachangebote von Nachunternehmern gem. § 36 VgV sind zugelassen.

2) Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich und kostenfrei auf der Vergabeplattform www.bi-medien.de zum Download bereitgestellt. Für den Abruf der Unterlagen besteht keine Pflicht zur Registrierung auf der Vergabeplattform. Für die Teilnahme am Verfahren, spätestens für die elektronische Einreichung des Angebotes, ist eine Registrierung auf der Vergabeplattform erforderlich. Über Änderungen der Vergabeunterlagen, Nachsendungen, Bieterfragen, Antwortschreiben u. ä. werden Sie nur bei vorheriger Registrierung automatisch informiert. Andernfalls sind Sie verpflichtet, sich eigenständig die erforderlichen Informationen durch Aufruf der Seite www.bi-medien.de zu verschaffen. Unterlassen die Unternehmen dies, liegt z.B. das Risiko, ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen zu werden, bei ihnen.

3) Die Angebotsunterlagen müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Der Auftraggeber behält sich vor, vom Bieter unter Einhaltung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen nachzufordern. Ein Anspruch des Bieters gegenüber dem Auftraggeber auf Nachforderung von Unterlagen besteht jedoch nicht.

Angebote in elektronischer Form: Für die elektronische Einreichung des Angebotes ist die Registrierung im B_I eVergabeSystem erforderlich. Bei Fragen zur Registrierung bzw. zum Hochladen des Angebotes wenden Sie sich bitte direkt an den Support der Vergabeplattform B_I Medien unter Tel. 0431 53592-77 oder service@bi-medien.de.

Kommunikation: Anfragen zum Verfahren sind elektronisch über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu stellen. Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D441872376 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebot –. Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:

<https://www.bi-medien.de/bi-medien/produkte/de-bimedien-produkte.bi>.

4) Nicht deutschsprachige Nachweise müssen als beglaubigte Übersetzung in Deutsch vorgelegt werden (Mindestanforderung).

5) Im Auftragsfall hat der AN die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro bzw. gem. der Angaben im Bieterformular zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine weitere, im Bieterformular nicht angekündigte Unterbeauftragung zulässig.

6) Für die Ausarbeitung der Angebotsunterlagen werden keine Kosten erstattet.

7) Enthalten die Bekanntmachung o. die Unterlagen Unklarheiten, Widersprüche o. verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat der Bieter den AG unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen.

8) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Verträgen für freiberuflich Tätige (AVB) gemäß Anlage 1/1 zu den Vertragsmustern der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau).

9) Corona-Pandemie-Informationen für Auftragnehmer: die mit Erlass des BMI BWI 7 – 70406/21#1 vom 23.3.2020 herausgegebenen Hinweise zur Handhabung von Bauablaufstörungen werden auf den abzuschließenden Vertrag entsprechend angewendet: (vgl. Anlage 13).

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Fax: +49 (228)9499163

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 160 GWB müssen erkannte Verstöße gegen Vergabevorschriften innerhalb von 10 Tagen bei der Vergabestelle der Bundesbauabteilung, Amt für Bauordnung und Hochbau, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Nagelsweg 47, 22097 Hamburg, gerügt werden. Hilft der Auftraggeber der Rüge nicht ab, kann nach Eingang der Mitteilung, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, innerhalb von 15 Kalendertagen ein Antrag auf Nachprüfung gemäß §§ 160 bis 162 GWB beim Bundeskartellamt unter der zu VI.4.1. genannten Anschrift gestellt werden. Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen von § 160 Abs. 3 GWB vorlie-

gen. Ferner wird auf die Vorschriften der §§ 134, 135 GWB hingewiesen.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg, DE

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

5. Januar 2021

Hamburg, den 5. Januar 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

63

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Glas- und Gebäudereinigung in der Grundschule Neugraben, Francoper Str. 32, 21147 Hamburg für die Zeit ab 4. August 2021 bis auf Weiteres

Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Grundschule Neugraben, Francoper Str. 32, 21147 Hamburg für die Zeit ab 4. August 2021 bis auf Weiteres.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Schulgebäude mit einer Gesamtreinigungsfläche von 5.584 m² und einer Glasreinigungsfläche von 1.731 m².

Ort der Leistungserbringung: 21147 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 4. August 2021 bis auf Weiteres

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=gD2JY%252b6o0vw%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 4. Februar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 4. August 2021
- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen
siehe Vergabeunterlagen
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
siehe Vergabeunterlagen
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 22. Dezember 2020

Die Finanzbehörde

64

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 036-21 JD**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau der Klassengebäude 1 und 2,
Reinbeker Redder 274 in 21031 Hamburg
Bauauftrag: Erweiterter Rohbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 150.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. November 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
28. Januar 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Januar 2021

Die Finanzbehörde

65

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 017-21 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Denkmalgerechte Sanierung,
Robert-Koch-Straße 15 in 20249 Hamburg
Bauftrag: Sanitär
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 97.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Mai 2021; Fertigstellung: ca. Oktober 2022
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. Januar 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Die Finanzbehörde

66

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 003-21 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Technische Anlagen in der Außenanlage,
Stübenhofer Weg 20 in 21109 Hamburg
Bauftrag: Technische Anlagen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 176.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. März 2021 bis April 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. Februar 2021 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 11. Januar 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 67

Gläubigeraufruf

Die Firma **IBN - Engineering GmbH** (Amtsgericht
Hamburg, HRB 17603) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst
worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten,
sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 4. Januar 2021

Der Liquidator 68